Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

E-Mail: v@bka.gv.at

Betrifft: BKA-601.999/0001-V/1/2010

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)

Wien, 08.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs (im folgenden „Bundeskomitee") dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010) und übermittelt folgende

Stellungnahme

Der Entwurf sieht in Art 152 die Beseitigung aller weisungsfreien Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Art 133 Z 4 B-VG) – etwa 120 an der Zahl – bzw. von weisungsfreien Organen wie z. B. dem Berufungssenat in Ordnungsstrafsachen für Notarinnen und Notare, der sich auf Art 20 Abs 2 B-VG stützt, vor.

Dies lehnen wir aus folgenden Gründen entschieden ab:

1. **Drohende Qualitätseinbußen**
   Durch diese Behörden werden regelmäßig Sondermaterien erledigt wofür besondere Erfahrung und Fachkenntnisse im jeweiligen Spezialgebiet zwingend erforderlich sind. Die Besetzung dieser Behörden durch einerseits Richter, andererseits Mitglieder der jeweiligen Berufsgruppe, garantiert seit jeher Qualität und Rechtssicherheit durch kontinuierliche Rechtsentwicklung. Diese bewährte Mischung an fachlicher Kompetenz und richterlicher Unabhängigkeit geht mit der vorgeschlagenen Novelle gänzlich verloren.
   Ein Aufbrechen dieser Synergien würde ein funktionierendes, flexibles Rechtsschutzsystem ohne ersichtlichen Grund beseitigen und zwangsläufig zu erheblichen Qualitätseinbußen führen.

2. **Mehrkosten für den Steuerzahler**
   Da sich ein Teil der aufzulösenden Sonderbehörden bereits ohnehin aus Mitteln der beteiligten Berufsgruppen finanziert, ist in diesem Bereich kein Einsparungspotential für die öffentliche Hand vorhanden. Dies gilt insbesondere für die Disziplinarkommissionen der Freien Berufe als nicht ständig tagende *ad-hoc*-Behörden. Eine Auflösung dieser eigenfinanzierten Behörden und deren Eingliederung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit würde aufgrund des erfor-

A-1090 Wien, Maria Theresien-Straße 5/3/14
Telefon +43/1/533 22 86, Fax DW 15
E-Mail: office@freie-berufe.at
ZVR-Zahl 40043636

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

derlichen Mehraufwands an Personal und sonstigen Ressourcen sogar zur Gänze auf Kosten des Steuerzahlers erfolgen.

3. **Akzeptanz und Vertrauen gehen abhanden**
   Durch die Aufgabe der unabhängigen Disziplinargerichtsbarkeit wird ein Wesenskern der Selbstverwaltung aller Freien Berufe tiefgreifend erschüttert. Einerseits droht im Rahmen dieses Systemwechsels die Akzeptanz autonomer Standesregelungen innerhalb der betroffenen Berufe erschüttert zu werden. Andererseits wird dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in Unabhängigkeit und Qualität zahlreicher Berufsgruppen nachhaltig geschädigt.

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass eine undifferenzierte Auflösung der Kollegialbehörden mit „richterlichem Einschlag" bzw. von weisungsfreien Organen, die sich auf Art 20 Abs 2 B-VG stützen Mehrkosten bei gleichzeitigen Qualitätseinbußen verursachen würde. Darüber hinaus bedeutet der drohende Eingriff in die unabhängige Disziplinargerichtsbarkeit einen herben Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Unabhängigkeit und Qualität zahlreicher Berufe.

Abschließend verweist das Bundeskomitee auch auf die Stellungnahmen seiner Mitgliedskammern, die nachdrücklich und vollinhaltlich unterstützt werden.

Diese Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrats:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Mag. Klaus Hübner
Präsident des Bundeskomitees Freie Berufe Österreichs

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.